

Mit dem Empfang der in der Auswahl-Nota aufgeführten Ware, erkennt der Empfänger die nachstehenden Geschäftsbedingungen als verbindlich für diese Sendung und für die künftigen Geschäftsbeziehungen an. Das umseitige Angebot ist freibleibend, soweit im Einzelfalle nicht anders vereinbart wird. Es bedarf der schriftlichen Bestätigung. Mit Eingang der Rückforderung einer Auswahlendung beim Empfänger erlischt unser Angebot. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Soweit bis zum Abschluß eines Kaufvertrages Lohn- oder Materialpreiserhöhungen oder sonstige Mehrbelastungen eintreten, behalten wir uns das Recht vor, den Abschluß eines Vertrages abzulehnen. Vor Abschluß eines Kaufvertrages darf die Ware ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden. Außerdem dürfen Dritten keine Rechte an der Ware eingeräumt werden.

Beanstandungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Bei Anerkennung der Mängelrüge haben wir die Wahl, gleichwertigen Ersatz zu liefern oder, wenn dies nicht möglich ist, die Ware zurückzunehmen. Weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Zuschreibungen und Schätzungen werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und stellen keine zugesicherte Eigenschaft im Sinne der §§459 ff BGB dar.

Nahezu alle Edelsteine unterliegen besonderen Behandlungsmethoden. Auf kennzeichnungspflichtige Methoden, die nicht von der Cibjo als allgemeiner Handelsbrauch ausgewiesen wurden, wird auf der Nota besonders hingewiesen.

Der Empfänger der Auswahlendung verpflichtet sich, die gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und sie zu unseren Gunsten ausreichend gegen Diebstahl, Raub, Verlust, Beschädigung (Feuer-, Bruch- und Wasserschaden sowie höhere Gewalt) zu versichern. Mit dem Empfang der in der Auswahl-Nota aufgeführten Ware geht die Gefahr in jedem Falle auf den Empfänger über. Ware im Wert von über 25.000.-EUR muß außerhalb der Geschäftszeit im verschlossenen, mehrwandigen Stahlschrank aufbewahrt werden. Im Schadensfalle entstehende Versicherungsansprüche sind an uns abzutreten. Der Empfänger verpflichtet sich ferner, uns den Kauf von zur Auswahl gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.

Edelsteine dürfen nicht gefaßt oder einer anderen Gefährdung ausgesetzt werden, es sei denn, sie werden vorher übernommen. Antike Schmuckstücke dürfen nicht aufpoliert, ausgewaschen oder verändert werden.

Mit Abschluß des Kaufvertrages ist die Ware - vorbehaltlich anderer Vereinbarungen - zahlbar netto Kasse. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unseren Geschäftsbeziehungen herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel oder Schecks das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor.

Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sachen, die als für uns hergestellt gelten und an denen wir mit der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Wertanteil oder Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung erlangen, ohnedieß es hierzu noch einer besonderen Rechtshandlung bedarf, und daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wir sind uns mit dem Käufer über diesen Sicherungseigentumserwerb einig, ebenso darüber, daß der Käufer die durch Umbildung entstandenen neuen Sachen für uns bis auf Widerruf verwahrt. Soweit durch eine Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung neue Sachen entstehen, an denen der Käufer Alleineigentum erwirbt, sind wir und der Käufer darüber einig, daß auch wir an diesen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen Eigentum erlangen. Die Übergabe an uns wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung ersetzt, daß der Käufer bis auf Widerruf diese neuen Sachen für uns verwahrt. Der Käufer tritt im Vorraus an uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte bzw. seine Geldforderungen an den neuentstehenden Sachen sowie seine aus Anlaß der Bearbeitung der gelieferten Waren entstehenden Vergütungsansprüche gegen seinen Auftraggeber entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten Waren ab.

Bei Saldoziehung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung der Sicherungsübereignung, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Der Käufer tritt die sämtliche ihm aus der weiterveräußerung zustehenden Forderungen heute schon in voller Höhe an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ohne oder nach Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung weiterverkauft werden. Der Käufer ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen solange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der Käufer hat die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß - mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr - im Einzelfall eine Freigabe nur für solche Lieferungen zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind. Jede Zwangsvollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder in die uns abgetretenen Ansprüche hat der Käufer uns unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls oder des Pfändungsbeschlusses unverzüglich mitzuteilen.

Wird nach Lieferung der Auswahlware oder nach Abschluß des Kaufvertrages festgestellt, daß der Besteller nicht kreditwürdig ist oder tritt im Falle der Vertragsabwicklung eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit ein, so sind wir berechtigt, die Auswahlware zurückzunehmen oder Vorauszahlung zu verlangen, soweit für bereits verkaufte Ware sofortige Bezahlung zu fordern oder ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Wechsel mit späterer Fälligkeit werden sofort fällig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Auseinandersetzungen, auch für Wechsel- oder Scheckklagen, ist für beide Teile der Sitz unserer Firma. Als Gerichtsstand kann nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers bestimmt werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im übrigen. Es gilt deutsches Recht.